



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 7. September 2011

Nummer 35

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erste Änderung der Richtlinien für die Anerkennung als „andere Stelle“ nach § 68
Fahrerlaubnis-Verordnung 1427

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg -
Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) 1427

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Filmmuseum Potsdam 1428

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ 1429

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ 1439

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen in 15306 Fichtenhöhe, OT Alt Mahlisch 1450

Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde,
OT Frauenhagen 1450

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15320 Neutrebbin, OT Altlewin 1451

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark, OT Kraatz 1451

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15848 Friedland 1452

Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von nicht
gefährlichen Abfällen in 14797 Kloster Lehnin 1453

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen
in 15913 Märkische Heide OT Biebersdorf 1453

Errichtung und Betrieb von 27 Windkraftanlagen in 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke 1453

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Austausch eines vorhandenen 110-kV-Mastes für die Schaffung des Anschlusspunktes für das Wind-Uw Vehlin	1454
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser und Einleitung in die Moaske und den Nordgraben“	1455
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010	1456
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/ Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung - FS)	1458
Ergänzung des Kostenverzeichnisses der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Kostensatzung)	1460
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1461
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1482

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Richtlinien für die Anerkennung als „andere Stelle“ nach § 68 Fahrerlaubnis-Verordnung

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 27. Juli 2011

I.

Die Richtlinien für die Anerkennung als „andere Stelle“ nach § 68 Fahrerlaubnis-Verordnung vom 30. Juni 2001 (ABl. S. 558) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I. Satz 1 wird die Angabe „vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214)“ durch die Angabe „vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980)“ ersetzt.
2. In Abschnitt II. Nummer 1.1.1 zweiter Absatz wird der elfte Anstrich wie folgt gefasst:

„- Herz-Kreislauf-Stillstand/Einsatz des Automatisierten Externen Defibrillators (AED)“.
3. Abschnitt II. Nummer 1.2.1 zweiter Absatz wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Aufsuchen des Druckpunktes“ werden durch die Wörter „Einsatz des Automatisierten Externen Defibrillators (AED) mit praktischer Übung“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „Internistische Notfälle“ werden die Wörter „(Herzinfarkt/akutes Koronarsyndrom, Schlaganfall, Asthma bronchiale, Diabetes-Notfälle, akute Erkrankung der Bauchorgane)“ eingefügt.
 - c) Die Anstriche

„- Pulskontrolle
- am Handgelenk
- an der Halsschlagader“

werden aufgehoben.
 - d) Nach den Wörtern „Vergiftungen, allgemein“ werden die Wörter „(einschließlich Alkohol und Rauschdrogen)“ eingefügt.
4. Abschnitt II. Nummer 4.2 zweiter Absatz wird wie folgt geändert:

Die Anstriche

„- Aufheben zu dritt von der Seite“,
„- Aufheben zu dritt im Grätschstand“ und
„- Tragen mit Traging“

werden aufgehoben.

5. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juli 2011“ durch die Angabe „30. September 2016“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 18/2011 - Verkehr
Sachgebiet 07.1:
Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen
Vom 25. Juli 2011

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie
- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) sowie das Einsatzfreigabeverfahren von Fahrzeugrückhaltesystemen wurden mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 vom 20. Dezember 2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für Bundesfernstraßen eingeführt. Hiermit werden diese für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird ihre Anwendung empfohlen.

Für laufende Planungen ist unabhängig vom erreichten Planungsstand die neue RPS 2009 anzuwenden, Abweichungen davon sind zu begründen und zu dokumentieren.

Obwohl die Richtlinien die neuesten technischen Entwicklungen berücksichtigen, sind nicht für alle Einsatzgebiete Regellösungen möglich. Falls aufgrund örtlicher Einschränkungen der Einsatz der Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht den Regellösungen der RPS 2009 entspricht, sind Lösungen vorzusehen, die den Grundsätzen der Richtlinien am nächsten kommen.

Es sind produktneutrale Leistungs- oder Funktionsanforderungen auszuschreiben und negativ geprüfte Systeme nicht zuzulassen. Es sind ausschließlich CE-gekennzeichnete Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu verwenden. Sofern für eine Situation kein CE-geprüftes System zur Verfügung steht, sind solche Systeme auszuwählen, die die Anforderungen der DIN EN 1317 erfüllen.

Eine Umrüstung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen an bestehenden Straßen und sonst unveränderter Gefahrensituation ist nicht vorgesehen. Bei Reparaturen können weiterhin die TL-SP-Konstruktionsteile im ungekennzeichneten Bestand verwendet werden, sofern das gleiche Sicherheitsniveau mindestens erreichbar ist.

Typisch für Brandenburg ist außerorts ein dichter Baumbestand, der an Straßen angrenzt und zu einem überwiegenden Teil als Allee gilt (vgl. am 18. September 2007 per Kabinettsbeschluss festgesetzte Konzeption zur „Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg“). Gemäß dieser Konzeption stellt der Alleenschutz ein übergeordnetes Ziel der Landesregierung dar.

Schon deswegen ist vor dem Aufstellen von Fahrzeug-Rückhaltesystemen zu prüfen, ob der Schutz besser durch Vermeidung, Beseitigung oder bauliche Umgestaltung einer Gefahrenstelle beziehungsweise verkehrsrechtliche Maßnahmen erreicht werden kann. Da das Beseitigen von Bäumen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sind vorher zumutbare Alternativen zu prüfen.

Bäume an Bundes- und Landesstraßen sollen bereits bei ihrer Anpflanzung mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen gesichert werden. Dies gilt nicht für Landesstraßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von kleiner gleich 2 000 Kraftfahrzeugen pro Tag. Für diese Straßen ist drei Jahre nach der Anpflanzung zu prüfen, ob aus Gründen der Verkehrssicherheit die nachträgliche Installation von Fahrzeug-Rückhaltesystemen erforderlich ist oder verkehrsrechtliche Maßnahmen anzuordnen sind.

Betonschutzgleitwände stehen dem Alleenschutz in Brandenburg entgegen, da sie mit dem landesgesetzlich geregelten Alleenschutz nach § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit dem in § 1 Absatz 2 Satz 1 BbgNatSchG festgelegten Schutz der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht in Einklang zu bringen sind. Zur Harmonisierung der RPS mit dem „Gemeinsamen Rund-

erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen mit angrenzendem dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg“ soll für den Ausschluss von Betonschutzgleitwänden auf den Begriff des Dichten Baumbestandes abgestellt werden.

Bei den RPS handelt es sich um ein technisches Regelwerk, das im Einzelfall auch verkehrsrechtliche Auswirkungen haben kann. Die Entscheidungen über verkehrsrechtliche Anordnungen (zum Beispiel Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Hindernissen am Fahrbahnrand) treffen die unteren Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, wobei die in den Richtlinien aufgeführten verkehrstechnischen Rahmenbedingungen angemessen Berücksichtigung finden sollen.

Für die praktische Anwendung der RPS 2009 sind „Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ unter der Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet worden. Diese Einsatzempfehlungen enthalten generelle Hinweise für die Planung und Ausschreibung von Leistungen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit sowie fachgerechter und wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Die Einsatzempfehlungen sowie die Einsatzfreigabeliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de) veröffentlicht.

Die RPS 2009 sind bei der FGSV-Verlag GmbH (www.fgsv-verlag.de) unter der Bestellnummer FGSV-Nr. 343 beziehungsweise ISBN 978-3-939715-74-0 zu beziehen.

Filmmuseum Potsdam

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 21. Juni 2011

1. Die Aufgaben des Filmmuseums Potsdam werden der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) übertragen. Das Filmmuseum Potsdam als Landeseinrichtung gemäß § 13 des Landesorganisationsgesetzes wird aufgelöst.
2. Das Personal des Filmmuseums Potsdam wird Personal der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF).
3. Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Mittlere Spree“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Juli 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 5. Mai 2011, Az.: ÖNW-P/WBV 19/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 25. November 2010 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 13. Juli 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Mittlere Spree“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ und hat seinen Sitz in 15848 Beeskow, Spreeinsel 4 im Landkreis Oder-Spree.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2 der Satzung mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Gemeinden Rietz-Neuendorf, Reichenwalde, Märkische Heide und Schwielochsee sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ unterliegen, sind in Anlage 2 näher konkretisiert. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 2. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes, Unternehmen und Plan
(§§ 2 und 5 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
- d) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG,
- e) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
- f) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Freiwillige Aufgaben sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
- f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(3) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

- a. dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und
- b. der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Eintragung der unter Buchstabe a. genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

(5) Das Verzeichnis und die Karte werden im Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“, Spreeinsel 4 in 15848 Beeskow, aufbewahrt.

§ 5

Verzeichnis der Gewässer

Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet; es kann in elektronischer und kartographischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen sind diese durch den Schauführer einmal im Jahr zu schauen.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

(4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7

Gewässerunterhaltungspläne

Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

§ 8

Benutzung von Grundstücken

(1) Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

(2) Zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes sind die in Absatz 1 benannten Personen dazu angehalten, dass:

- a) an den vom Verband zu unterhaltenden Gewässern einseitig ein mindestens fünf Meter breiter Arbeitsstreifen ab Böschungsoberkante vorgehalten wird,
- b) Weidegrundstücke, die an einem vom Verband zu unterhaltenden Gewässer angrenzen, einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten sind,
- c) feste Einzäunungen nur mit Zustimmung des Verbandes zu errichten sind,
- d) Viehtränken, Übergänge oder ähnliche Anlagen nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten sind, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen,
- e) soweit sie selbst Eigentümer von Anlagen in und an Gewässern sind, diese Bauwerke von ihnen in einem solchen baulichen Zustand zu erhalten sind, dass durch sie keine zusätzlichen Erschwernisse oder Behinderungen der Unterhaltungsarbeiten entstehen,
- f) längs der Verbandsgewässer bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens einem Meter Breite ab Böschungsoberkante unbeackert bleiben muss.

§ 9

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 10

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- d) die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Wahlordnung der Verbandsversammlung,
- g) die Wahl der Schaubeauftragten.

§ 12

Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder

dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorsteher beantragt.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die Mitglieder des Verbandsbeirates über den Termin der Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1.000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1.000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 15

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 16

Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Satz 3 aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wäh-

len. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(4) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre, entspricht somit der Dauer der kommunalen Wahlperiode, und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(7) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(8) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(9) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

(3) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,

- die Aufnahme von Darlehen über 100.000 Euro und Kassenkreditoren ebenfalls über 100.000 Euro,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro, die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Absatz 9 entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des

Vorstandes teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für ein Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 20

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von mindestens einen Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 12 Absatz 2 zur Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 21

Mitglieder des Verbandsbeirates

Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können jeweils einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 22

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Geschäftsführer des Verbandes über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 23

Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der einfachen Buchführung geführt.

(3) Der Haushalt und seine Ausführung hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

(4) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 24

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden, laufenden, Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben,
3. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
4. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
5. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
6. die Festsetzung der zulässigen Höhe außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außerplanmäßige Ausgaben,
7. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.

(4) Der Verband bildet eine Rücklage zur Vermeidung von Kassenkrediten und für die Erneuerung seiner Anlagen, Gebäude, Maschinen und Geräte in angemessener Höhe. Eine Mindestrücklage bis zur Zahlung der 1. Rate der Beiträge ist Grundlage für die Planung.

§ 25

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 11 c) über den Haushaltsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn absehbar ist, dass außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 26

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß Haushaltsplan auf.

(2) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung. Insbesondere soll der Wirtschaftsprüfer prüfen:

- ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- ob die Rechnungsbeträge mit der Satzung im Einklang stehen.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts

der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 31. März und zum 30. Juni des Beitragsjahres zu zahlen.

§ 28

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilshabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 d) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absätze 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 e) und f) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(4) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch einge-

legt werden. Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 32

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Geschäftsführer entscheidet, unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes gemäß § 17 Absatz 3, insbesondere über:

1. Verträge mit einem Wert bis 100.000 Euro,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Höhe von 100.000 Euro sowie
3. die Aufnahme von Darlehen bis 100.000 Euro.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand. Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(5) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein. Ihr Anstellungsverhältnis endet spätestens mit dem Erreichen des Rentenalters.

§ 33

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung durch den Verband erhalten nur die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 34

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Dienstkräfte des Verbandes sowie Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amtsbeziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 36

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 37

Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässer-

unterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 38

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 100.000 Euro.

§ 39

Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. April 2005 (ABl./AAnz. S. 543) außer Kraft.

Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes

Anlage 2: Mitgliederverzeichnis

Ausgefertigt:

Beeskow, den 12.05.2011

Klempert
Verbandsvorsteher

Mai
Stellv. Verbandsvorsteher

Kirmes
Geschäftsführer

Anlage 2

**Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes
„Mittlere Spree“**

**Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Oder-Spree
Landkreis Dahme-Spreewald**

Stadt Friedland

Gemeinde Rietz-Neuendorf*

Gemarkung Ahrensdorf
Gemarkung Behrendorf
Gemarkung Buckow
Gemarkung Birkholz
Gemarkung Drahendorf
Gemarkung Glienicke
Gemarkung Groß Rietz
Gemarkung Görzig
Gemarkung Herzberg
Gemarkung Neubrück
Gemarkung Pfaffendorf
Gemarkung Sauen
Gemarkung Wilmersdorf

Gemeinde Tauche

Gemeinde Diensdorf-Radlow

Gemeinde Wendisch-Rietz

Gemeinde Reichenwalde*

Gemarkung Dahmsdorf

Stadt Storkow

Stadt Beeskow

Gemeinde Ragow-Merz

Gemeinde Märkische Heide*

Gemarkung Plattkow

Stadt Lieberose

Gemeinde Jamlitz

Gemeinde Schwielochsee*

Gemarkung Speichrow

* Die mit * gekennzeichneten Gemeinden sind jeweils Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden beziehungsweise Wasser- und Bodenverbänden

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckerseen“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Juli 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 2. Mai 2011, Az.: ÖNW-P/WBV 07/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung des Verbandsausschusses am 20. Oktober 2010 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 13. Juli 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsgebiet
(§§ 1, 3 und 6 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“. Er hat seinen Sitz in Prenzlau, Landkreis Uckermark.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 3 mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Gemeinden Carmzow/Wallmow, Grünow, Oberuckersee, Randowtal, Uckerfelde, Flieth/Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde, Temmen/Ringenwalde und Boitzenburger Land sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ unterliegen, sind in der Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist, durch Flur- beziehungsweise Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 3. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
4. der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG,
5. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
6. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen,

soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 3 Absatz 1 genannt sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
6. Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG.

§ 4

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 3 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt auch Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 5

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr bei Bedarf Verbandsschauen durchzuführen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Die Verbandsversammlung wählt für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder eine von ihm bestimmte Person. Dabei muss es sich um ein Vorstandsmitglied, einen Schaubeauftragten, den Geschäftsführer des Verbandes oder einen Ingenieur des Verbandes handeln.

(3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt unter anderem die Schaubeauftragten, die Untere Wasserbehörde, das Amt für Landwirtschaft, die Untere Naturschutzbehörde, Vertreter der Schutzgebietsverwaltungen und die Rechtsaufsichtsbehörde zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes, Beiratsmitglieder, betroffene Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

(4) Der Schauführer fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau eine Niederschrift an und gibt den Schaubee-

auftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

§ 6

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Mitarbeit in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich.

§ 7

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung, sofern diese vorhanden sind.

§ 9

Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorstand beantragt.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Beiratsmitglieder über die Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1.000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1.000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 11

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen:

Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und die Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht.

Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen. Weitere Verbandsbedienstete können an der Verbandsversammlung teilnehmen, soweit ihre Teilnahme erforderlich ist.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 12

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und acht Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 13

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 12 Satz 3 aus dem Kreis des Beirates kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirates gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 12 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht kein vom Beirat vorgeschlagenes Beiratsmitglied die erforderliche Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl dieses Vorstandsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
5. die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
6. Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro, Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 betreffend,
7. Einstellung und Entlassung von Dienstkräften mit Ausnahme von Saisonkräften im Unterhaltungsbereich,
8. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
9. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
10. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
11. das Vorliegen von Härtefällen nach § 25 Absatz 5,
12. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt vierzehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen vier Zehntel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbands-

vorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Verbandsbedienstete und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben Vortrags- und Vorschlagsrecht.

(10) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16

Vertretungsbefugnis im Verband

Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 17

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Die Einstellung und Entlassung von Saisonarbeitskräften im Unterhaltungsbereich obliegt dem Geschäftsführer.

(4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 18

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Vorstandsmitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, Ersatz des Verdienstausfalles und den Ersatz der Fahrkosten. Die übrigen Vorstandsmitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Ebenso werden die Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

(3) Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(4) Schaubeauftragte erhalten je Schautag eine pauschale Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 19

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die in den Verbandsbeirat entsandten Interessenvertreter sind zur Verbandsversammlung einzuladen. Sie erhalten gemäß § 9 Absatz 2 und 5 der Satzung die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(2) Gemäß § 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG ergehen Beschlüsse der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG können die Mitglieder des Verbandsbeirates an Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG ist ihnen auf Verlangen Einsicht in Unterlagen und Belege zu geben.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 20

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig, Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 21

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 22

Haushaltsplan, Haushaltsbeschluss, Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Der Haushaltsplan sowie die im laufenden Jahr erforderlichen Nachträge werden für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss des Vorstandes aufgestellt. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

(2) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (§§ 63 bis 85 und §§ 101 bis 104) entsprechend, soweit nachstehend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen wurden.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Im Haushaltsplan werden insbesondere alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben, die Höhe der Darlehen und Kredite, Verpflichtungsermächtigungen, der Höchstbetrag der Kassenkredite und der Beitragssatz mit den entsprechenden Fälligkeiten festgesetzt. Darüber hinaus können weitere, für die Haushaltswirtschaft bedeutsame Entscheidungen in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

(5) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

(6) Der Verband führt die Abschreibungen für bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen einer Rücklage zu.

§ 23

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 8 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außer- und überplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Die Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben ist nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar, unvorhersehbar und die Deckung gewährleistet ist.

(4) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(5) Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24

Rechnungsprüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, beauftragt einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor.

§ 25

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Mit dem Haushaltsplan werden die Anzahl der Raten und die Fälligkeitstermine der Beitragszahlung festgelegt.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 26

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit mit diesen keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu heben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 28

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 29

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 30

Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 32

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 33

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 300.000 Euro.

§ 34

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 2004 (ABl./AAnz. S. 1900) außer Kraft.

Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes

Anlage 2: Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

Anlage 3: Mitgliederverzeichnis

Ausgefertigt:

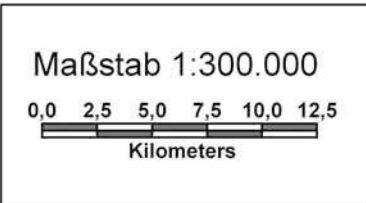
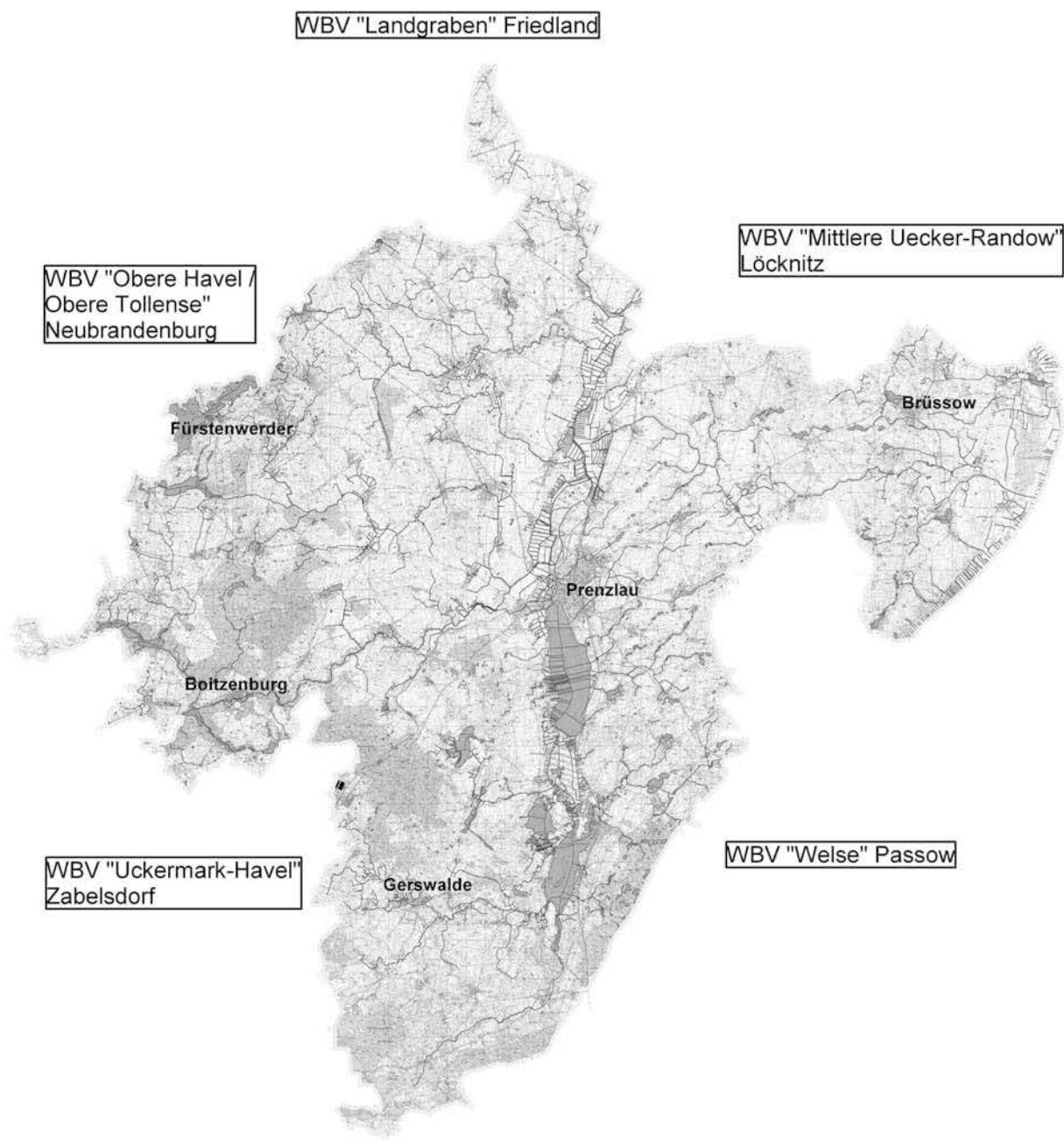
Prenzlau, 10.05.2011

Hoff
Verbandsvorsteher

Pietschmann
Geschäftsführer

Anlage 1

Übersichtskarte Verbandsgebiet Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" Prenzlau



Anlage 2

Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

In der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ liegen:

Gemeinde	Flur	Flurstücke
Boitzenburger Land		
Funkenhagen	2 4 5 6 7 8 bis 11	1 bis 11, 13, 18, 25 bis 27, 33 bis 36 1 bis 11, 16 bis 18, 28/1 bis 46, 51 bis 56/3, 60 bis 63/48, 65/3 bis 73, 76 bis 79 1 bis 3, 40 bis 41, 52 bis 58, 62 gesamt 1 bis 6, 34 bis 39, 43 bis 45 gesamt
Hardenbeck	1 2 bis 4	3 bis 6, 13/1 bis 89, 92 bis 107 gesamt
Haßleben	1 2 bis 3 4	1 bis 72/3, 73/2 bis 78/12, 80/4 bis 82/2, 82/4 bis 83/4, 101 bis 104/13, 105/2 bis 194, 197 bis 245 gesamt 17 bis 23, 44 bis 78, 81/3 bis 93, 95 bis 110, 139 bis 150, 157 bis 162, 165, 170 bis 194
Klaushagen	1 2 3	1 bis 57, 133 bis 255, 325 bis 386 3 bis 97, 192 bis 196, 201, 209 bis 235, 242 bis 250 5 bis 9/3, 104 bis 157, 161 bis 189, 324 bis 325
Rosenow	1 2	43/2 bis 53, 58 bis 60 35 bis 44, 75/1 bis 82/3, 88/2, 93 bis 95, 105, 119/1 bis 130/4, 140 bis 167, 173 bis 176, 187 bis 190, 193 bis 194, 198 bis 206
Thomsdorf	1 4 bis 5	18 bis 25 gesamt
Wichmannsdorf	2 3 4 5 6	1/1 bis 24, 28/2, 58 bis 59, 87 bis 88 gesamt 1/1 bis 83, 122 bis 124, 131 bis 140, 143 bis 155 1 bis 26, 30, 40 bis 50 gesamt
Carmzow-Wallmow		
Wallmow	1 2 5 6	2/1 bis 78, 82 bis 106, 110 bis 211 1 bis 100, 102, 174 bis 175 8 bis 68, 87 bis 123, 127 bis 130, 133 bis 134, 137 bis 138, 141 bis 142, 145 bis 146 gesamt
Flieth-Stegelitz		
Stegelitz	1 4 bis 6 7 8 bis 14	gesamt gesamt 1 bis 9, 14, 38 bis 42, 46/1, 53 bis 62/1, 63, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1 bis 75/1, 128 bis 131, 134 bis 144, 205 bis 206, 210 bis 212, 228 bis 233, 246 bis 255 gesamt
Gerswalde		
Friedenfelde	1 2 bis 5	40 bis 70 gesamt
Krohnhorst	1	50 bis 294
Grünow		
Drense	1 2 3	12/1 bis 22/2, 30 bis 31, 33 bis 35, 38 bis 47 1 bis 10 2 bis 37, 43 bis 46/1, 239 bis 285, 288 bis 297, 304 bis 305, 310 bis 314, 377 bis 381, 399
Milmersdorf		
Götschendorf	5 6 bis 7	13, 19, 21, 29 bis 31, 33, 35 bis 42, 47 bis 50, 53 gesamt
Groß Kölpin	3 bis 5	gesamt
Mittenwalde		
Mittenwalde	4 bis 8 9	gesamt 9 bis 14/2

Gemeinde	Flur	Flurstücke
Oberuckersee		
Melzow	1 bis 2 3 4 5	gesamt 2 bis 296, 374 bis 574 1 bis 181, 251 bis 253 1 bis 235, 252 bis 263, 474 bis 476
Randowtal		
Schmölln	1 2 4 5 7	69, 73 bis 76/2 10 bis 13, 16/1 bis 20, 22 bis 42, 52 1 bis 12, 48 bis 72, 128/1 bis 140, 147 bis 148, 151, 154 bis 162 1/1 bis 121, 273 bis 277, 284 bis 295, 300 bis 301 26 bis 55
Schwaneberg	1 2 bis 4	1 bis 86, 90 bis 130 gesamt
Temmen- Ringewalde		
Ringewalde	13 14 15	1 bis 16, 20, 25 5 bis 58 gesamt
Uckerfelde		
Hohengüstow	1 2 3 4 5 6 7	1/3 bis 12, 17, 21/3 bis 32, 39 1 bis 25, 39 bis 69 1/2 bis 23, 25, 27 bis 40 1/2 bis 28, 60/1 bis 67, 70 bis 71, 76 bis 79 gesamt 1/1 bis 19, 50 bis 52, 62, 63, 67 1 bis 13/10, 60/2, 61/2
Falkenwalde	1	4/2 bis 19, 21, 39 bis 74, 80 bis 83
Kleinow	1	89

Anlage 3

Mitgliederverzeichnis

Bundesrepublik Deutschland
 Land Brandenburg
 Landkreis Uckermark
 Gemeinde Boitzenburger Land
 Gemeinde Nordwestuckermark
 Gemeinde Uckerland
 Gemeinde Carmzow/Wallmow
 Gemeinde Göritz
 Gemeinde Schenkenberg
 Gemeinde Schönfeld
 Gemeinde Flieth/Stegelitz
 Gemeinde Gerswalde

Gemeinde Milmersdorf
 Gemeinde Mittenwalde
 Gemeinde Temmen/Ringewalde
 Gemeinde Grünow
 Gemeinde Oberuckersee
 Gemeinde Randowtal
 Gemeinde Uckerfelde
 Stadt Brüssow
 Stadt Prenzlau

Freiwilliges Mitglied gemäß § 2 Absatz 2 GUVG
 ENERTRAG Aktiengesellschaft

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
zweier Windkraftanlagen in 15306 Fichtenhöhe,
OT Alt Mahlisch**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. September 2011

Die Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Dorfstraße 20 in 18246 Jürgenshagen, OT Klein Sien beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Fichtenhöhe, OT Alt Mahlisch in der Gemarkung Alt Mahlisch, Flur 1, Flurstücke 59 und 128 (Landkreis Märkisch-Oderland) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c UVPg war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine wesentliche Änderung
einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde,
OT Frauenhagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. September 2011

Der Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, OT Frauenhagen in der **Gemarkung Frauenhagen, Flur 6, Flurstück 86** (Landkreis Uckermark) eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV - Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern - in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die Genehmigung umfasst die Änderung (der Lage und des Typs) der mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.005.00/09/0106.02/RO vom 06.07.2009 genehmigten WKA FH 9 vom Typ Fuhrländer MD77 im Windeignungsgebiet Nr. 14 „Pinnow“.

Die beantragte Anlage ist vom Typ Vensys 77 mit einer elektrischen Nennleistung von 1,5 MW, einem Rotordurchmesser von 77 m, einer Nabenhöhe von 61,5 m und einer Gesamthöhe von 99,98 m über Grund.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 8. September 2011 bis einschließlich 21. September 2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage
in 15320 Neutrebbin, OT Altlewin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. September 2011

Die Firma Bioenergie Altlewin GmbH & Co. KG, Vechtaer Marsch 9 in 49377 Vechta beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Wrietzener Straße 1 in 15320 Neutrebbin, OT Altlewin in der Gemarkung Altlewin, Flur 1, Flurstücke 152, 153, 110, 150, 151 und 147 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage
in 17291 Nordwestuckermark, OT Kraatz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. September 2011

Die Firma GbR Betriebsgemeinschaft Kraatz, Schwarzer Weg 3 in 17291 Nordwestuckermark, OT Kraatz beantragt die Geneh-

migung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark, OT Kraatz in der Gemarkung Kraatz, Flur 5, Flurstück 9/3 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15848 Friedland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. September 2011

Die Firma Agrargenossenschaft Friedland e.G., Pestalozzistraße 26 in 15848 Friedland beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Oelsener Weg in 15848 Friedland in der Gemarkung Friedland, Flur 11, Flurstück 109, teilweise, (Landkreis Oder-Spree) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen in 14797 Kloster Lehnin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. September 2011

Der am 22. Juni 2011 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin am 15. September 2011 zum oben genannten Vorhaben der Firma H. Brendel Kies und Sand GmbH, Fercher Straße 188 in 14542 Werder, OT Petzow, findet **nicht** statt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide OT Biebersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. September 2011

Der Firma Windpark Biebersdorf GmbH, Gartengasse 8 in 15913 Märkische Heide OT Groß Leine wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 125 m im „Windpark Biebersdorf“ auf den Grundstücken in 15913 Märkische Heide OT Biebersdorf, **Gemarkung Biebersdorf, Flur 4, Flurstücke 43, 71, 83 und 102 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 08.09.2011 bis zum 21.09.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungs-

verfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, bei der Gemeinde Märkische Heide OT Groß Leuthen, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide, in der Stadt Lübben, Bauamt, Poststraße 5 in 15907 Lübben sowie im Amt Lieberose, Verwaltungsstelle Straupitz, Hauptamt, Zimmer 6, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von 27 Windkraftanlagen in 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. September 2011

Die Firma OSTWIND project GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Jerischke, Flur 1, Flurstück 26, Flur 12, Flurstücke 7, 8, 9, 11, 18, 19 und Flur 13, Flurstücke 5, 7, 16, 17, 20, 227** siebenundzwanzig Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Windkraftanlagen sind vom Typ VESTAS V112, verfügen über drei Rotorblätter mit Rotor, Nabe und Getriebe, haben eine Gesamthöhe von 196 m und eine elektrische Leistung von je 3 MW.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 14.09.2011 bis einschließlich 13.10.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 427 in 03050 Cottbus und beim Amt Döbern-Land, Fachbereich Bauen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Schulweg 1, Zimmer 3.03 in 03130 Hornow-Wadelsdorf OT Hornow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 14.09.2011 bis einschließlich 27.10.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 11.01.2012, um 10:00 Uhr, im Schulandheim in 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke Nr. 9** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Austausch eines vorhandenen 110-kV-Mastes für die Schaffung des Anschlusspunktes für das Wind-Uw Vehlín

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 18. August 2011

Die E.ON edis AG, Regionalbereich West Brandenburg, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam, plant zur Schaffung eines Anschlusspunktes für das Wind-Umspannwerk (Uw) Vehlín den Austausch eines Mastes der vorhandenen 110 kV-Freileitung.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-434) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dez. 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser und Einleitung in die Moaske und den Nordgraben“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Vom 7. September 2011

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Vom-Stein-Straße 39, in 03050 Cottbus hat zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes vor den Auswirkungen der tagebaubedingten Grundwassersabsenkung im Bereich der Neißeaue eine Grundwasserentnahme aus drei Filterbrunnen und die Einleitung des gehobenen Wassers in die Moaske und den Nordgraben beantragt. Mit diesem Vorhaben soll der Mindestwasserabfluss in der Moaske und im Nordgraben während der Zeit der bergbaulichen Beeinflussung gewährleistet werden.

Vom Vorhaben ist die Gemeinde Schenkendöbern betroffen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde durch das LBGR eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 in Verbindung mit § 3a UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landkreises Spree-Neiße.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-312) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Haus 1, Zimmer 2.14, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010
Gewinn- und Verlustrechnung

	2010		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		100.842,32		108.249,25
2. Sonstige betriebliche Erträge		32.345.837,03		31.002.612,78
		32.446.679,35		31.110.862,03
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-19.665.404,69		-17.483.293,18	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 1.031.388,09 (Vorjahr: EUR 1.054.353,65)	-4.901.473,92		-4.472.073,64	
		-24.566.878,61		-21.955.366,82
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-192.745,52		-202.480,73
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-10.552.047,86		-7.890.558,77
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		108.184,54		172.705,31
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 104.507,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		-104.638,70		-183,35
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-2.861.446,80		1.234.977,67
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-7.183,94		0,00
10. Sonstige Steuern		-2.059,00		-16,63
11. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		-2.870.689,74		1.234.961,04

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 27. Mai 2011

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. Märschenz
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Nekhin
Wirtschaftsprüfer

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Übereinstimmende Satzung
der Landesmedienanstalten zur Deckung
der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen
der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaats-
vertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben
(Finanzierungsatzung - FS)**

Vom 17. Juni 2011

Aufgrund von § 35 Absatz 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991 (Berlin GVBl. S. 309; Brandenburg GVBl. S. 580) in der Fassung des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 10. März 2010 (Berlin GVBl. S. 39; Brandenburg GVBl. I Nr. 8) und nach Maßgabe des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) - ALM-Statut - erlässt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Landesmedienanstalten decken die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für die personellen und sachlichen Mittel der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV sowie für die übrigen Gemeinschaftsaufgaben nach § 2 des ALM-Statutes.

§ 2

**Gemeinsame Geschäftsstelle,
Beauftragter für den Haushalt**

(1) Zur Aufgabenerfüllung ist eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin eingerichtet. Näheres regelt das ALM-Statut.

(2) Der Gemeinsamen Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung (Ausführung, Vollzug und Abrechnung) des Gesamtwirtschaftsplans der ALM-GbR nach Maßgabe dieser Satzung und in Abstimmung mit dem/der nach § 6 Absatz 2 des ALM-Statutes gewählten Beauftragten für den Haushalt (BfH). Der/die BfH ist für die ALM sowie für die ALM als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Abwicklung des Wirtschaftsplans/Haushalts bevollmächtigt. Die Gemeinsame Geschäftsstelle kann sich mit Zustimmung des/der BfH der Zuarbeit Dritter bedienen.

§ 3

Gesamtwirtschaftsplan, Wirtschaftspläne

(1) Die von den Organen jeweils aufgestellten Einzelwirtschaftspläne nach § 35 Absatz 10 RStV werden von dem oder der BfH gemeinsam mit den sonstigen Gemeinschaftskosten in einem Gesamtwirtschaftsplan der ALM als GbR zusammengefasst.

(2) Der Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Der Gesamtwirtschaftsplan enthält die voraussichtlichen Ausgaben/Aufwendungen (Personal-, Sach- und sonstige Ausgaben/Aufwendungen) für das darauffolgende Rechnungsjahr. Rechnungsjahr des Gesamtwirtschaftsplanes ist das Kalenderjahr.

(4) Als Einnahmen sind im Gesamtwirtschaftsplan die Zuführungen an die ALM als GbR durch die Landesmedienanstalten vorzusehen.

(5) Die Aufstellung und der Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes erfolgt in Anlehnung an das Haushaltsrecht des Landes Berlin. Durch den Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(6) Der oder die BfH legt den Gesamtwirtschaftsplan spätestens bis zum 15. September eines Jahres vor. Gesamtwirtschaftsplan und Finanzierungsschlüssel werden nach § 1 des ALM-Statutes beschlossen.

(7) Den für die Landesmedienanstalten zuständigen Landesrechnungshöfen ist ein Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 4

Finanzierung der ALM als GbR

Jeder Gesellschafter (§ 1 ALM-Statut) trägt zur Finanzierung im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Finanzierungsschlüssels bei und haftet im Innenverhältnis nur in diesem Umfang. Der Finanzierungsschlüssel bestimmt sich aus dem Verhältnis des der jeweiligen Landesmedienanstalt zustehenden Rundfunkgebührenanteils zum Gesamtaufkommen. Daneben werden Einnahmen aus Verwaltungsgebühren zur Finanzierung herangezogen.

§ 5

Zuführungen

(1) Zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen insbesondere im Zusammenhang mit den Organen nach § 35 Absatz 2 RStV leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages rechnerisch in Höhe von 75 vom Hundert der nach § 2 Absatz 3 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks festgelegten Gebühren an die ALM als GbR (Zuführungen). Die um die Zuführungen nach Satz 1 geminderten notwendigen Ausgaben/Aufwendungen werden durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die ALM als GbR gedeckt. Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß § 4 jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.

(2) Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung der im Folgejahr notwendigen Ausgaben/Aufwendungen zu übertragen. Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie nach Fest-

stellung des Jahresabschlusses im Verhältnis des für das betreffende Geschäftsjahr beschlossenen Finanzierungsschlüssels an die Landesmedienanstalten zurückzuführen. Zinserträge können auch zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen im Folgejahr verwendet werden.

(3) Die Beträge für die regelmäßigen notwendigen Ausgaben/Aufwendungen werden den Landesmedienanstalten von der ALM als GbR mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung geleistet. Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. Die ALM als GbR ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von EUR 100 000 unterschreitet.

(4) Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die ALM als GbR den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft sie die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderungen innerhalb des Gesamtwirtschaftsplans möglich ist. Sie sind von dem/der BfH gegenzuzeichnen.

§ 6

Rechtsgeschäfte

(1) Die ALM als GbR geht im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans entsprechende rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ein.

(2) Soweit Verpflichtungen nach Absatz 1 sachlich die Arbeit der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV betreffen, bedarf es für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu EUR 25 000 der Zustimmung des BfH, über EUR 25 000 zusätzlich eines Beschlusses des jeweiligen Organs nach § 35 Absatz 2 RStV.

(3) Soweit Verpflichtungen nach Absatz 1 sachlich sonstige Gemeinschaftsaufgaben betreffen, entscheidet über Aufwendungen mit einem Volumen von bis zu EUR 25 000 der/die ALM-Vorsitzende oder der/die BfH, über EUR 25 000 bedarf die ALM als GbR der Zustimmung der Gesellschafter.

(4) Der/die ALM-Vorsitzende kann dem/der Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und weiteren Personen allgemein oder im Einzelfall schriftliche Untervollmacht erteilen. Im Übrigen kann der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle Rechtsgeschäfte bis zu EUR 10 000 tätigen.

§ 7

Rechnungslegung

(1) Die Abrechnung der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV erfolgt im Rahmen der Rechnungslegung der ALM als GbR. Die ALM als GbR stellt jährlich einen handelsrechtlichen Jahresabschluss (nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften) auf, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Daneben erfolgt die Abrechnung des

Gesamtwirtschaftsplans auf Basis Einnahmen/Ausgaben sowie einer Überleitung zur handelsrechtlichen Rechnungslegung.

(2) Der Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans und die Überleitungsrechnung sind jährlich von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die Gesellschafterversammlung der ALM-GbR mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, zu prüfen.

(3) Den Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans, die Überleitungsrechnung sowie den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die/der BfH der Gesellschafterversammlung der ALM als GbR bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorsitzenden der ALM als GbR und des BfH beschließt.

(4) Der Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans und die Überleitungsrechnung werden auf den Internetseiten der ALM GbR veröffentlicht.

§ 8 Beschäftigte

(1) Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden von dem/der ALM-Vorsitzenden im Namen und auf Rechnung der ALM als GbR geschlossen. Der/die ALM-Vorsitzende kann den/die BfH insoweit ermächtigen. Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der dem Gesamtwirtschaftsplan beizufügen ist.

(2) Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Abordnungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Landesmedienanstalten in die Gemeinsame Geschäftsstelle sind im Rahmen der Stellenpläne zulässig.

(3) Die Dienstaufsicht über den/die Leiter/in und die Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle und der Außenstellen im Sinne des § 9 Absatz 3 übt der/die ALM-Vorsitzende aus. Er/sie kann die Dienstaufsicht auf den/die BfH übertragen.

(4) Der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle unterliegt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten den fachlichen Weisungen des ALM-Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV. Er/sie übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle aus und ist im Rahmen des inneren Dienstbetriebes im Verhältnis zu den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die

Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Zugleich tritt die Finanzierungssatzung vom 17. März 2010 außer Kraft. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

(2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 31. August 2013 überprüft.

(3) Soweit und solange die Außenstellen der Gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Absatz 7 Satz 2 RStV in Erfurt und in Potsdam fortbestehen, gelten für diese die Bestimmungen in den §§ 6 und 8 entsprechend.

(4) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht bis zum 31. August 2013 die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Berlin, den 2. August 2011

Dr. Hans Hege
(Direktor)

Ergänzung des Kostenverzeichnisses der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Kostensatzung)

Beschluss des Medienrates
Vom 18. Juli 2011

Auf Grund § 35 Absatz 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 (GVBl. Berlin S. 309, GVBl. Brandenburg S. 580), zuletzt geändert durch den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. März 2010 (GVBl. Berlin S. 39, GVBl. I Brandenburg Nr. 8), ergänzt die mab übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die Kostensatzung wie folgt:

Das Kostenverzeichnis als Anlage der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Amtsblatt für Berlin 2009 Seite 2518, Amtsblatt für Brandenburg 2009 Seite 2205) wird unter der laufenden Nummer I „ZAK“ um die laufende Nummer 1.5 und Nummer 1.6 wie folgt ergänzt:

Laufende Nummer	Gebührenggegenstand	Gebühr Euro
1.5	Fortsetzung der Veranstaltertätigkeit	1.000 - 10.000
1.6	Änderung der Geschäftsführung	100 - 1.000

Ausgefertigt: Berlin, den 2. August 2011

Dr. Hans Hege

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 132** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 747, Gebäude- und Freifläche Einzelhaus, Hafestraße 3, groß 1.537 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus mit Wohnhausanbau als Zweifamilienhaus (Bj. ca. um 1870, um 1914 Wohnhausanbau), einem Waschküchengebäude, einem Mehrzweckgebäude sowie einer Hofscheune.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 53.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 10/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Tröbitz Blatt 356** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 133/3, Gebäude- und Freifläche, Buchhainer Str. 10, groß 728 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 28.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 22/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 298** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Uebigau	5	343	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Südstraße 8	925 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem teilsanierten, vollständig unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. ca. 1936; WF ca. 129 m²) und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.10.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

Im Termin am 28.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 93/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burg-

platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 10238** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Friedersdorf	2	130	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstr. 27	2.273 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Dreifamilienhaus, Nebengebäude und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.10.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 96/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 582** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Rückersdorf	1	619	Gebäude- und Freifläche Drosselweg 35	541 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wochenendhaus mit Nebenanlagen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.07.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 58/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 592** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenleipisch	1	777	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Siedlung 36	754 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem teilsanierten Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Nebengebäude und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.11.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 65.000,00 EUR.

Im Termin am 28.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 101/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. November 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 53** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 139/2, Grünland, Heideabfindung, groß 3.304 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 1007, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rathausstraße 2, groß 390 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück 1007 ist bebaut mit zwei Wohngebäuden und zwei Hofgebäuden; Grundstück 139/2 ist unbebaut und dient als Grünlandfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 1007 65.000,00 EUR
Flurstück 139/2 500,00 EUR.

Im Termin am 28.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 23/09

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9222** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis; lfd. Nr. 1

14.307/100.000 (vierzehntausenddreihundertacht einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 25, Fruchtstraße 18, Größe: 450 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im III. Obergeschoss Nr. 6 (402 bis 409) des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 006 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9213 bis 9223); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf eines Beschlusses der Eigentümerversammlung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 20.12.1991/22.07.1992 Bezug genommen; eingetragen am 14.09.1994.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 5-Zimmerwohnung, WF ca. 106,70 qm, gelegen in einem Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1909, Sanierung und Modernisierung ca. 1992, unterkellert, Lage im Sanierungsgebiet „Forst-Nordstadt“) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 110/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Simmersdorf Blatt 370** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Simmersdorf, Flur 2, Flurstück 37, Dorfstr. 6, 230 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbauten (nicht unterkellertes eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem DG), Bj. um 1900/1995 überwiegend modernisiert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 177/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Cottbus - Spremberger Vorstadt Blatt 16048** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 140, Flurstück 131, Straße der Jugend 65, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.062 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein bebautes Mischgrundstück in Stadtlage, bebaut mit einem Wohngeschäftshaus mit massiven Anbauten - Bj. ca. 1930, teilunterkellert, 2-geschossig, überwiegend Leerstand - und einem massiven Schuppen, Vandalismuserscheinungen; teils Abbruch/Beräumung.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 140/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Groß Bademeusel Blatt 1019** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Klein Bademeusel, Flur 2, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Klein Bademeuseler Str. 26, 13.496 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem Ein- bis Zweifamilienwohnhaus (Bj. um 1920 geschätzt, ca. 226 m² Wohnfläche) und viel Nebenglass (Nutzfläche Nebengebäude ca. 236 m²) bebaut. Im Übrigen (10.726 m²) handelt es sich um Flächen der Landwirtschaft.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 107/09

Zwangsversteigerung

Auf Antrag des Gesamtvollstreckungsverwalters soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Drebkau Blatt 806** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drebkau, Flur 2, Flurstück 438/2, Größe: 5.483 m²

versteigert werden.

(es handelt sich um ein unbebautes Grundstück, im Flächennutzungsplan ausgewiesen als „gemischte Baufläche“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 115/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 7986** eingetragenen 1/2-Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, Flurstück 903, Andreas-Hofer-Straße 5, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.068 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 05.01.2011 bebaut mit einem unterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus (Bj.: 1982/83, Sanierung ca. 1990 und 1994/95, Dachhaut vermutlich mit Mängeln, Wohnfläche ca. 93 m²) und einer angebauten Garage. Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin ein Pool und eine Sitzecke.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 89.000,00 EUR (44.500,00 EUR je 1/2-Anteil).
Geschäfts-Nr.: 59 K 141/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2477** eingetragene ideellen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 125, Blumenstr. 15, Größe: 751 m² versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, freistehend, viergeschossig, unterkellert, Bj. nicht bekannt, ca. 2006/2008 Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten, ca. 641 qm WF bestehend aus 7 Wohnungseinheiten und ca. 69 qm Nutzfläche als Ladeneinheit) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 300.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 59 K 160/10

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Görzig Blatt 382** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 90, Größe: 2.552 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 78.000,00 EUR (je Anteil 39.000,00 EUR).

Postanschrift: Sauener Str. 19 (abweichend von Grundbuch und Kataster)
15848 Rietz-Neuendorf OT Görzig

Beschreibung: mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1930), einer Garage und einem Nebengebäude bebautes Grundstück

Geschäfts-Nr.: 3 K 9/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Beeskow Blatt 2866** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstück 270/7, Größe: 4.340 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstück 270/28, Größe: 1.383 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 362.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 22.000,00 EUR.

Postanschrift: Charlottenhof 17 a, 15848 Beeskow

Beschreibung: Gewerbegrundstück, Büro- und Sozialtrakt ohne Leichtbauhalle

Im Termin am 08.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 93/05

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 21. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 423** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuzelle, Flur 2, Flurstück 181, Ossendorfer Chaussee 8, Größe: 592 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.300,00 EUR (darin enthalten Zubehör mit 2.300,00 EUR).

Nutzung: Doppelhaushälfte mit Nebengebäuden.

Postanschrift: Ossendorfer Chaussee 8, 15898 Neuzelle.

Geschäfts-Nr.: 3 K 106/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 21. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Alt Golm Blatt 640** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Alt Golm, Flur 2, Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Gewerbegebiet, Größe: 3.622 m² und

Flurstück 79, Verkehrsfläche, Gewerbegebiet, Größe: 797 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 11.100,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Gewebegrundstück und Verkehrsfläche.
Postanschrift: Gewerbegebiet, 15848 Rietz-Neuendorf OT Alt Golm.

Geschäfts-Nr.: 3 K 167/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Treuhänders gemäß § 172 ZVG soll am

Freitag, 21. Oktober 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 594** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 13, Flurstück 51, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Größe: 920 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.700,00 EUR.

Nutzung: Gartengrundstück.

Postanschrift: ohne.

Geschäfts-Nr.: 3 K 214/10

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 8666** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 333, Erholungsfläche, Leinengasse 1, Größe: 3.988 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 334, Erholungsfläche, Leinengasse 1, Größe: 73 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 9: 6.000,00 EUR

lfd. Nr. 10: 110,00 EUR.

Nutzung: Bestandteile einer Kleingartenanlage

(Aufstehende Bebauung unterliegt nicht der Beschlagnahme.)

Postanschrift: Leinengasse 1, 15236 Frankfurt (Oder) OT Guldendorf.

Geschäfts-Nr.: 3 K 204/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Treuhänders gemäß § 172 ZVG soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fünfeichen Blatt 508** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstück 361, Landwirtschaftsfläche, Größe: 13.517 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit verpachtetes Ackerland.

Postanschrift: ohne.

Geschäfts-Nr.: 3 K 176/10

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Erkner Blatt 3223** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 5, Flurstück 192, Verkehrsfläche, Platz, Am Schützenwäldchen, Größe: 32 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 5, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Schützenwäldchen 55, Größe: 113 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 350,00 EUR

lfd. Nr. 2: 133.200,00 EUR.

Nutzung: lfd. Nr. 1: Stellfläche

lfd. Nr. 2: zurzeit vermietetes Reihenmittelhaus.

Postanschrift: Am Schützenwäldchen 55, 15537 Erkner.

Geschäfts-Nr.: 3 K 3/10

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststr. 66,

03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Groß Drewitz Blatt 146** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß Drewitz, Flur 1, Flurstück 291, Landwirtschaftsfläche Windmühlenweg (OT), Groß Drewitz, Größe: 33.102 qm

lfd. Nr. 5, Gemarkung Groß Drewitz, Flur 1, Flurstück 22/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Pinnower Weg 2, Größe: 2.667 qm, Gemarkung Groß Drewitz, Flur 1, Flurstück 212, Landwirtschaftsfläche, Im Schlag 5, Größe: 46.968 qm, Gemarkung Groß Drewitz, Flur 1, Flurstück 267, Landwirtschaftsfläche, Große Jäsenwiesen, Größe: 1.295 qm, Gemarkung Groß Drewitz, Flur 1, Flurstück 268, Landwirtschaftsfläche, In den großen Jäsenwiesen, Größe: 2.306 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 4 eine überwiegende Landwirtschaftsfläche (30.102 m²) bzw. Baulandfläche (3.000 m²) und wird überwiegend als Ackerland genutzt. Das Grundstück lfd. Nr. 5 wird auf dem Flurstück 22/2 überwiegend als Wohngrundstück mit Gartenfläche genutzt. Auf diesem befindet sich ein Wohnhaus (Bj. ca. 1875) mit 3 Wohneinheiten. Tlw. wurde das Wohnhaus ab 1998 komplett saniert (2 WE). Der weitere unterkellerte Teil wurde ab 1991 schrittweise saniert (1WE). Ferner mit einem Nebengebäude genutzt als 2 Garagen, Hühnerstall, Holzlager (Bj. 1960, Sanierung ab 1999). Das Flurstück 212 ist eine Landwirtschaftsfläche, welche als Ackerland genutzt wird. Die Flurstücke 267 und 268 liegen im Naturschutzgebiet der großen Jäsenwiesen und werden nicht mehr genutzt. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 4: 36.000,00 EUR
 Grundstück lfd. Nr. 5: 214.500,00 EUR.
 AZ: 40 K 9/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Jessern Blatt 200** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 62/26, Landwirtschaftsfläche, K 6110, 3.191 qm,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 62/35, Verkehrsfläche, Waldfläche, K 6110, 2.680 qm,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 62/16, Gebäude- und Freifläche, Geisterschlucht 67, 1.590 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

Grundstück lfd. Nr. 6 1.300,00 EUR
 Grundstück lfd. Nr. 7 800,00 EUR
 Grundstück lfd. Nr. 8 155.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 20.05.2008 eingetragen.

Laut vorliegendem Gutachten bilden die drei Grundstücke keine wirtschaftliche Einheit.

Grundstück lfd. Nr. 6: brachgefallenes Grünland, teilweise bebaut mit Abwassergrube

Grundstück lfd. Nr. 7: bewertet als Waldgrundstück.

Grundstück lfd. Nr. 8: bebaut mit einem Wohn-/Geschäftshaus mit Anbauten

(freistehend, unterkellert, 1-geschossig, Bj. 1989 - 1991, leicht modernisiert; Nutzbarkeit: Gaststätte, Pension, Wohnen; Leerstand)

AZ: 40 K 13/08

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 24. Oktober 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Luckau, OT Garrenchen liegende, im Grundbuch von **Görlsdorf Blatt 40060** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

Gemarkung Garrenchen, Flur 11, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Garrenchen, groß 1.157 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungstermin vom 11.07.2011 um 13:00 Uhr wird aufgehoben aufgrund Nichteinhaltung der Veröffentlichungsfristen durch das Amtsblatt.

Bebauung:

unbebautes Grundstück - gemischte Baufläche im F-Plan

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.900,00 EUR.

AZ: 52 K 7/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll am

Montag, 24. Oktober 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Lübbenau Blatt 1877** eingetragene Grundstück Gemarkung Lübbenau Flur 19, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Karl-Marx-Strasse 17, 1322 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Wohn- und Geschäftsobjekt bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Teilunterkellerung, Lagergebäude mit Garagenanbau, weitere Nebengebäude/Büroräume, Baujahr 1862 - 2001

Hinweis :

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 90.000,00 EUR.

AZ: 52 K 34/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 627** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 956/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzenener Straße, Größe 258 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzenener Straße 15 und 16, Größe 683 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 8 und 9 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 36.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.08.2005 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Eigentumswohnung befindet sich in 14913 Altes Lager, Treuenbrietzenener Str. 16 und hat eine Wohnfläche von 54,23 m².

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 237/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 628** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 939,50/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzenener Straße, 258 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzenener Straße 15 und 16, 683 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.07.2005 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in 14913 Altes Lager, Treuenbrietzenener Str. 16 und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur und Abstellraum mit 53,29 m² Wohnfläche.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 238/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1822** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 12, Flurstück 215, groß 912 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.04.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15741 Bestensee, Heideweg 17 und ist mit einem Hundezwinger und einem Geräteschuppen bebaut. Zurzeit wird das Grundstück im Zusammenhang mit dem Nachbargrundstück (Fl.St. 216) genutzt. Eine separate Zuwegung besteht nicht. Lt. Gutachten handelt es sich um baureifes Land, für die Bebauung mit einem Einfamilienhaus. Die Grundstückseinfriedung zur Straße hin befindet sich nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 136/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 1460** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 766, Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Straße 8, Größe 250 m²

und ein 86/12135 Anteil bezüglich

der im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 1400** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 713, Verkehrsfläche, Größe 43 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 722, Verkehrsfläche, Größe 3.109 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 732, Verkehrsfläche, Größe 3.091 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 761, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Größe 854 m²

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 762, Gebäude- und Freifläche, Größe 583 m²
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 793, Verkehrsfläche, Größe 868 m²
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 794, Verkehrsfläche, Größe 2.848 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert auf 126.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidesee OT Friedersdorf, Potsdamer Straße 8. Es ist bebaut mit einem Reihenendhaus (Erd-, Dachgeschoss und ausgebauter Spitzboden) mit vier Zimmern und einem Raum im Spitzboden (Gesamtwohnfläche 128 m²).

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 270/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 21. Oktober 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Erbbaugrundbuch von **Schulzendorf Blatt 5022** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Schulzendorf Blatt 4622 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks Gemarkung Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Größe 154 m²

in Abt. II, Nr. 1 bis zum 31.12.2091.

Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung und zur Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten sowie deren Änderung, wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Als Eigentümer ist eingetragen: Evangelische Kirchengemeinde Schulzendorf.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 137.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.04.2010 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht befindet sich in 15732 Schulzendorf, Zum Mühlenschlag 42. Es ist bebaut mit einem Reihenmittelhaus, Bj. ca. 1999, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 123,39 m² sowie einem Holzschuppen und Pkw-Stellplatz.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 97/10

Wiederversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 303** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 5, Größe 1.019 m²,

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstück 55, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Straße, Größe 223 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 17.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.08.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee, Karl-Marx-Straße 5. Es ist bebaut mit einem alten 1-geschossigen Einfamilienhaus im schlechten Zustand, welches augenscheinlich unbewohnt ist.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 154/10

Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 1585** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 52, Größe 1.257 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 47.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.11.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Zeesen, Bergstraße 29. Es ist bebaut mit massivem Bungalow und Garage. Es gilt das Schuldrechtsanpassungsgesetz. Die Baulichkeiten sind Eigentum des Nutzers und unterliegen nicht der Beschlagnahme nach dem Zwangsversteigerungsgesetz, sie werden nicht mitversteigert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 302/07

Zwangsversteigerung 4. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Wiesenhagen Blatt 295** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 5, Gemarkung Wiesenhagen, Flur 1, Flurstück 449,

Hauptstraße 1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 1.206 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 185.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.06.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Wiesenhagen, Hauptstr. 1. Es ist bebaut mit einem Wohngebäude, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert, Bj. 1946, Um- und Anbau 1997/98. Auf dem Grundstück befinden sich ein massives Stallgebäude, Bj. ca. 1900 und eine massive Garage, Bj. ca. 1998. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 23.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 158/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Senzig Blatt 891** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Senzig, Flur 6, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Luchstraße 57, Größe 997 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.08.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15712 Königs Wusterhausen OT Senzig, Luchstraße 57. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Garage und Nebengebäude.

Angaben zum Wohnhaus: freistehend, teilunterkellert, 1-geschossig mit ausgebautem DG, Bj. ca. 1938, 1980 erweitert und 1991 - 1999 partiell modernisiert, Wfl. ca. 154 m², eigengenutzt. Es bestehen Instandhaltungsrückstände.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 188/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3411** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 9,28/10.000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Gebäude- und Freifläche; Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Nr. 12 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 12 des Aufteilungsplanes.

und

das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4733**

eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10.000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Gebäude- und Freifläche; Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Vierfachgarage) Nr. 1291 des Aufteilungsplanes
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.020,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15831 Mahlow, Lindenhof 1. Die Wohnung und das Teileigentum an der Vierfachgarage sind als wirtschaftliche Einheit bewertet worden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 211/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3041** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 169/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 9, Flurstück 297, 885 m² groß verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 3 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss mit Kellerraum sowie Garage Nr. G 3. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 3039 - 3044) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 95.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.05.2009 eingetragen worden.

Eigentumswohnung in einem 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus (6 WE) in der 15831 Mahlow, Maxim-Gorki-Straße 6. Laut Projektunterlagen rd. 102 m² incl. Balkon (zu 1/4 angerechnet).

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 30.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapital-

wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 82/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1516** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bestensee, Flur 12, Flurstück 162, Größe 1.001 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 137.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Thälmannstraße 8 in 15741 Bestensee. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Gaststätte und einem Kleinhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 15.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 111/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 1365** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 1232, Drosselweg, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 308 m²,

das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 1367** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 1234, Drosselweg, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 220 m²,

das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 1366** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 1233, Drosselweg, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 208 m²,

das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 1368** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 1235, Drosselweg, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 253 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 109.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf das Flurstück 1232: 34.000,00 EUR

auf das Flurstück 1233: 23.000,00 EUR

auf das Flurstück 1234: 24.000,00 EUR

auf das Flurstück 1235: 28.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Großbeeren Blatt 1365 am 20.01.2009 eingetragen worden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher von Großbeeren Blatt 1366, 1367, 1368 jeweils am 27.04.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14979 Großbeeren, Drosselweg im Wohngebiet „Die Gehren“. Sie sind unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 253/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. November 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Dümde Blatt 310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 149, Größe 896 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 6.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.06.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Dümde, Zum Wasserwerk 17. Es ist unbebaut und zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 98/10

Zwangsversteigerung 3.Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 356** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 52, Saalower Str., Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 122 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.830,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen Gemeindeteil Horstfelde, Saalower Straße. Hierbei handelt es sich um Wohnbauland, welches teilweise überbaut ist mit einem Wohnhaus und einer Scheune des Nachbargrundstücks.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 24.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 264/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 325** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 85, Saalower Str., Waldfläche, Laubwald, 3.246 m²,
Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 86, Saalower Str., Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, 7.277 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.09.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt, postalisch: Horstfelder Straße 4 in 15806 Zossen ist mit einer Scheune, die zu Lagerzwecken genutzt wird und einem eingeschossigen Gewerbegebäude (Bauj. ca. 1970), in dem Büro- und Lagerräume untergebracht sind, bebaut. Außerdem befindet sich eine Siloanlage auf dem Grundstück.

Das Nachbargrundstück (Flurstück 79) ist durch das Gebäude des Flurstückes 86 überbaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 262/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. November 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von

Jüterbog Blatt 1414 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 56/3, Größe 525 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.04.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Lindenstraße 15 und ist bebaut mit einem 1-geschossigen Geschäftshaus mit Anbau, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss. Bauj. ca. 1900, tlw. modernisiert (Heizung, Fenster). Es besteht erheblicher Modernisierungs- und Instandhaltungsrückstau. Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist die Gewerbeeinheit als Gaststätte vermietet, die Wohnung im Dachgeschoss kann nicht genutzt werden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 142/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Siethen Blatt 530** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 624, Grüner Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 393 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Seestückeweg 13. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 68/08

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Rheinsberg Blatt 296** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Rheinsberg	18	138/1	Gartenland, Am Rosenplan	3.009 m ²
	Rheinsberg	18	138/2	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Am Rosenplan 2	987 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Am Rosenplan 2 in 16831 Rheinsberg, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr um 1920, Modernisierungen 1993, 1995, 2005) und Nebengelass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 165.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 219/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. September 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Löwenberg Blatt 860** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 23, Gemarkung Löwenberg, Flur 5, Flst. 66/26, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, 835 m²

laut Gutachter: unbebautes voll erschlossenes Eckwohngrundstück in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg, Lindenring 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.300,00 EUR.

Im Termin am 26.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 487/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 4. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Hennigsdorf Blatt 4621, 4625, 4626** eingetragenen Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Hennigsdorf Blatt 4621

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	133/1000	Miteigentumsanteil an Hennigsdorf 1	4		2.484 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1997.

Hennigsdorf Blatt 4625

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1 154/1000 Miteigentumsanteil an Hennigsdorf 1 4 2.484 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1997.

Hennigsdorf Blatt 4626

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1 106/1000 Miteigentumsanteil an Hennigsdorf 1 4 2.484 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1997.

laut Gutachter: 1 Geschäftseinheit im Vorderhaus (EG), 2 Ge-

werbeeinheiten im Seitenhaus vorn und hinten (EG u. DG) im Wohn- und Geschäftsgrundstück Hauptstraße 27 in 16761 Hennigsdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 12.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 189.400,00 EUR

- a) Teileigentum an Geschäftsräumen im Vorderhaus (Einheit Nr. 1) Hennigsdorf Blatt 4621 auf 95.000,00 EUR
- b) Teileigentum an Gewerberäumen im Seitengebäude (Einheit Nr. 5) Hennigsdorf Blatt 4625 auf 49.900,00 EUR
- c) Teileigentum an Gewerberäumen im Seitengebäude (Einheit Nr. 6) Hennigsdorf Blatt 4626 auf 44.500,00 EUR

Im Termin am 05.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 489/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. Oktober 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Birkholz Blatt 441** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Birkholz	2	16/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Birkholzer Dorfstraße 28 b	1.521 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus im Rohbauzustand in 19357 Karstädt, Birkholzer Dorfstraße 28 b versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 196/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 4583** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	129/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück			
	Glienicke	11	109		
	Glienicke	11	110		1.525 m ²
	verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus I im Erdgeschoss gelegenen Wohnung nebst Hobbyraum und Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes;				

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4581, 4583, 4584, 4585 bis 4592), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Pkw-Stellplätzen werden vereinbart. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich eventueller Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 26. August 1996 (UR-Nr. 251/1996 des Notars Gizinski, Berlin) und Änderung vom 18. November 1997 (UR-Nr. 361/1997 des Notars Gizinski, Berlin) Bezug genommen.

laut Gutachten Wohneigentum (Wfl. ca. 103,41 m²) im EG des MFH Alte Schildower Straße 57 in 16548 Glienicke, mit Hobbyraum, Keller und Pkw-Stellplatz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 108.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 343/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Postlin Blatt 1171** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Postlin	5	222	Gebäude- und Freifläche Ringstraße 2	1.851 m ²
1	Postlin	5	224	Gebäude- und Freifläche Ringstraße 2	89 m ²

laut Gutachter: Gewerbegrundstück in 19357 Karstädt OT Postlin, Ringstr. 2 bebaut mit einem Lagergebäude (Kalt-halle), Nutzfläche ca. 420 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 39/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schwante Blatt 1050** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schwante	4	273	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Eibenweg 6	616 m ²

laut Gutachten bebaut mit einer teilfertigen Doppelhaushälfte, gelegen Eibenweg 6 in 16727 Oberkrämer OT Schwante, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Im Termin am 16.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 174/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 28. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neu-Vehlefanz Blatt 286** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neu-Vehlefanz	1	2/15	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Dorfstraße	600 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Am Krämerwald 8 a in 16727 Oberkrämer OT Neu-Vehlefanz, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden (Baujahr ca. 2006, Wohnfläche 98 m²) und einem Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Im Termin am 05.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 216/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Velten Blatt 2755** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 900/10.000stel am Grundstück Velten	2	327/22	GFW, Beethovenweg 23 - 39	2.535 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung (Reihenhaus), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8.	
				Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 2748 bis 2765 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).	
				Sondernutzungsrechte sind vereinbart.	
				Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. August 1993 –UR. Nr. 595/1993 Notarin Wagner aus Berlin-; übertragen aus Blatt 2547; eingetragen am 18. November 1994.	
				laut Gutachter: Wohngrundstück Beethovenweg 31 in 16727 Velten, bebaut mit einem Reihemittelhaus mit Keller und Spitzboden und Sondernutzungsrechten an einem Stellplatz und Gartenanteil	
				versteigert werden.	
				Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2010 eingetragen worden.	
				Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 137.000,00 EUR.	
				Geschäfts-Nr.: 7 K 346/10	
				Zwangsversteigerung	
				Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am	
				Mittwoch, 2. November 2011, 13:00 Uhr	
				im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von Bantikow Blatt 300 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:	
				Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe	
				1 Bantikow 1 74 3.080 m ²	
				laut Gutachter: Flächen der Forstwirtschaft (Mischwald) in 16868 Bantikow, am Verbindungsweg von Bantikow nach Stolpe (Seeseite) ca. 110 m hinter dem Ortsausgang Bantikow gelegen	
				versteigert werden.	
				Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2011 eingetragen worden.	
				Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.500,00 EUR.	
				Geschäfts-Nr.: 7 K 360/10	
				Zwangsversteigerung	
				Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am	
				Donnerstag, 3. November 2011, 9:00 Uhr	
				im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von Sachsenhausen Blatt 1528 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:	
				Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe	
				1 Sachsenhausen 1 50 1.150 m ²	
				5 Sachsenhausen 1 49/5 1.071 m ²	

laut Gutachten gelegen Friedrichstr. 39 in 16515 Oranienburg, bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Wfl. ca. 190 m²), Bürogebäude (Nfl. ca. 182 m²) und Scheune, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt
 lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 155.000,00 EUR,
 lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses auf 13.000,00 EUR,
 insgesamt auf 168.000,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 7 K 374/10

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 9. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 2739** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Wittstock	13	233/1	Grünland, An der Dosse	2.408 m ²
	Wittstock	13	239	Ackerland, Weg, Links der Landstraße nach Kyritz	4.348 m ²
	Wittstock	13	385/1	Wasserfläche, Die Dosse	104 m ²
4	Wittstock	12	271	Verkehrsfläche, Straße, Scharfenberg	1.957 m ²
	Wittstock	12	272	Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Scharfenberg	5.262 m ²
5	Wittstock	12	343	Verkehrsfläche, Landesstraße	1.204 m ²
	Wittstock	12	344	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der L14 nach Kyritz	83.969 m ²

laut Gutachter: landwirtschaftliche Flächen (Grünland, Unland, Ackerland, Waldfläche (Gehölze), Wasserfläche (Fließgewässer), Verkehrsfläche und Wohnbaufläche mit Planungsvorbehalt, Teilflächen des Flurstücks 239 dürfen nicht beachtet werden (ehemalige Ziegeleikuhle, Altlasten), Teilflächen des Flurstücks 344 sind mit Beton befestigt (Lagerung von Restmaterialien)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 39.500,00 EUR.

Die Einzelwerte der beschlagnahmten Grundstücke werden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Gemarkung Wittstock Flur 13 Flurstücke 233/1, 239 und 385/1 auf 2.000,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Wittstock Flur 12 Flurstücke 271 und 272 auf 3.000,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Wittstock Flur 12 Flurstücke 343 und 344 auf 34.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 340/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. September 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Großwudicke Blatt 767** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 164/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Großwudicke
 Flur 4, Flurstück 56/16, Gartenland, Kossatenstr., groß: 550 m²,
 Flur 4, Flurstück 57/10, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gartenland, Kossatenstr. 30 a, 30 b, 30 c, 30 d, 30 e, 30 f; groß: 2.574 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. III bezeichnet, Sondernutzungsrecht an den Gartenflächen SN 4 und SN 5 ist vereinbart, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 1-geschossige Mittelwohnung (3 Zimmer, Küche, Diele, Bad) im Erdgeschoss eines ca. 1974 errichteten, um 1994 sanierten Gebäudes.

Postalische Anschrift: Kossatenstr. 30 c, 14715 Milower Land OT Großwudicke.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25. Juni 2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

Im Termin am 18. Juni 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 244/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 24. Oktober 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nahmitz Blatt 426** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 326/5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Eichelhof 11, groß: 1.238 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 290.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 07.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und einer Garage unter der Terrasse bebaut (Bj. Wohnhaus 1987, Wintergarten 1997). Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin ein Gewächshaus und ein Hundezwinger.

AZ: 2 K 98/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Michendorf Blatt 2675** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flurstück 72/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 18 A

versteigert werden.

Es handelt sich um den halben Miteigentumsanteil an dem Eckgrundstück mit einem Einfamilienhaus. Das Haus hat rund 141 m² Wohnfläche, Baujahr ist 2006 und besteht aus Erdgeschoss (Flur/Treppenhaus, Gäste-WC, Wohnzimmer mit offenem Wintergarten und offener Küche), Dachgeschoss (Flur/Treppenhaus, Bad, 3 Zimmern) und Keller (Hobbyraum, Lagerraum, Abstellraum und Raum für Heizung/Hausanschlüsse).

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 121.000,00 EUR.
AZ: 2 K 141/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Rathenow Blatt 6479** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 159,61/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 51, Flurstück 185/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Körgraben 2 G, 2 H, 2 I, 2 K, 2 L, 2 M, 2 N, Größe: 7.750 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss des Hauses F, unter Einschluss des - verlegten - Kellerabteils und des Hobbyraumes, jeweils mit Nr. 73 im Aufteilungsplan bezeichnet.

Sondernutzungsrechte:

1. Tiefgaragen-Kfz-Stellplatz Nr. 73 (Einzelparker)
2. gemeinschaftliche Nutzung des Kellerraumes Nr. 73 und 74 mit den Eigentümern der Wohnungen Nr. 42, 59+60, Nr. 74.

Der Dachraum ist ausgebaut, mit Nr. 73 im Aufteilungsplan gekennzeichnet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Maisonette-Wohnung in einer Wohnanlage mit 7 Gebäudeabschnitten aus 3- bis 4-geschossigen Massivgebäuden mit ausgebautem Dachgeschossaufbau, Vollunterkellerung und Tiefgaragenstellplätzen zwischen den Wohnblöcken, Baujahr 1997. Im Dachgeschoss befinden sich Wohnzimmer mit Loggia, Gästezimmer, Küche mit Essbereich und Loggia, Bad/WC und offener Dielenbereich. Im ausgebauten Spitzboden befinden sich 2 Zimmer und ein Flur. Wohnfläche beträgt ca. 112 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 80.000,00 EUR.
AZ: 2 K 116-1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Rathenow Blatt 6480** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 156,17/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 51, Flurstück 185/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Körgraben 2 G, 2 H, 2 I, 2 K, 2 L, 2 M, 2 N, Größe: 7.750 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss des Hauses F, unter Einschluss des - verlegten - Kellerabteils und des Dachraumes, jeweils mit Nr. 74 im Aufteilungsplan bezeichnet.

Sondernutzungsrechte:

1. Tiefgaragen-Kfz-Stellplatz Nr. 74 (Einzelparker)
2. gemeinschaftliche Nutzung des Kellerraumes Nr. 73 und 74 mit den Eigentümern der Wohnungen Nr. 42, 59+60, Nr. 73.

Der Dachraum ist ausgebaut, mit Nr. 74 im Aufteilungsplan gekennzeichnet

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Maisonette-Wohnung in einer Wohnanlage mit 7 Gebäudeabschnitten aus 3- bis 4-geschossigen Massivgebäuden mit ausgebautem Dachgeschossaufbau, Vollunterkellerung und Tiefgaragenstellplätzen zwischen den Wohnblöcken, Baujahr 1997. Im Dachgeschoss befinden sich Wohnzimmer mit Loggia, Gästezimmer mit Loggia, Küche, Gäste-WC und Diele. Im ausgebauten Spitzboden befinden sich 2 Zimmer, davon eins mit Abstellraum, Bad/WC und Flur. Wohnfläche beträgt ca. 114 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 84.000,00 EUR.

(Hierbei entfallen 82.000,00 EUR auf den Miteigentumsanteil und die Wohnung und 2.000,00 EUR auf die Küche.)

AZ: 2 K 116-2/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1, (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Rathenow Blatt 6410** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 151,77 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 51, Flurstück 185/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Körgraben 2 G, 2 H, 2 I, 2 K, 2 L, 2 M, 2 N, Größe: 7.750 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A, 1. Obergeschoss und an dem Kellerabteil, beides mit Nr. 4 im Aufteilungsplan bezeichnet.

Sondernutzungsrechte am Tiefgaragen-Kfz-Stellplatz Nr. 4 (Einzelparker).

versteigert werden.

Es handelt sich um eine 3 Zimmer-Wohnung in einer Wohnanlage mit 7 Gebäudeabschnitten aus 3- bis 4-geschossigen Massivgebäuden mit ausgebautem Dachgeschossaufbau, Vollunterkel-

lerung und Tiefgaragenstellplätzen zwischen den Wohnblöcken, Baujahr 1997. Die Wohnung besteht aus Wohnzimmer mit Loggia, Schlafzimmer, Gäste-/Arbeitszimmer, Küche mit Essbereich, Bad/WC und Diele. Wohnfläche beträgt ca. 80,5 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 58.000,00 EUR.
Az.: 2 K 116-3/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Fahrland Blatt 37** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 130, Landwirtschaftsfläche, Hüllwiesen, groß: 2.408 m²,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Ketziner Straße 32 B, groß: 1.730 m²,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Ketziner Straße, groß: 1.200 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 6.850,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen:

- lfd. Nr. 5 - Flur 8, Flurstück 130: 720,00 EUR
- lfd. Nr. 6 - Flur 2, Flurstücke 23 und 84: 6.130,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27.08.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück der Flur 2 ist An der Ketziner Straße, 14476 Fahrland, gelegen.

Das Flurstück 23 stellt sich vor Ort als naturbelassene Wiese mit Busch- und Baumbestand dar. Auf dem Flurstück 84 steht im östlichen, kreisförmigen Grundstücksbereich eine denkmalgeschützte, stillgelegte „Bockwindmühle“ (Bj. ca. 1758 lt. Angabe).

Der Sachverständige konnte das Objekt nur von außen besichtigen. Das Flurstück 130 der Flur 8 befindet sich im Außenbereich südwestlich von Fahrland und war als Grünland zu bewerten.

AZ: 2 K 300/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 3. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Dallgow Blatt 1990** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1	2	3/3	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	18
2	2	3/4	Weg, Johann-Sebastian-Bach-Straße	5

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
3	2	3/2	Weg, Im Dorfe	8
5	2	3/1	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	312
6	2	2	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	19
7	2	4	Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 7	640
9	2	5/2	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	34
		5/1	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	770

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 410.000,00 EUR festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

Flurstück 3/3 = 4.087,00 EUR

Flurstück 3/4 = 1.135,00 EUR

Flurstück 3/2 = 1.816,00 EUR

Flurstück 3/1 = 70.831,00 EUR

Flurstück 2 = 4.313,00 EUR

Flurstück 4 = 145.293,00 EUR

Flurstücke 5/2 und 5/1 = 182.525,00 EUR.

Zubehör ist nicht von der Beschlagnahme erfasst.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11.06.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 7, 14624 Dallgow-Döberitz, und sind mit einem Hotel- und Gaststättengebäude (Bj. 1994; Nutzfläche insgesamt ca. 4.500 m²) bebaut.

Durch das Bauordnungsamt wurde jegliche Nutzung des Objektes untersagt, es liegt keine Baugenehmigung vor, so dass für eine neue Nutzung - gleich welcher Art - ein neues Bauantrags- und -genehmigungsverfahren erforderlich ist.

AZ: 2 K 230/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. November 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 16432** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 58, Flurstück 90, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wilhelm-Weitling-Str. 21, Größe: 426 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Mehrfamilienhaus mit Erdgeschoss und 1. bis 4. Obergeschoss und im Dachgeschoss mit einer ausgebauten Wohnung bebaut. Es sind 9 Wohnungen mit einer Größe von 46 m² bis 68 m² vorhanden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 16.08.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 290.000,00 EUR.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung voll vermietet.
AZ: 2 K 117/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 7. November 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Priort Blatt 641** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Priort, Flur 3, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Priorter Dorfstraße 33, Größe: 733 m² versteigert werden.

Das Grundstück Priorter Dorfstraße 33 in 14641 Wustermark Ortsteil Priort ist mit einem 6-Familienhaus bebaut. Das Haus ist ca. 1998 errichtet und weist neben Setzungsrisen einen Instandhaltungsrückstau aus. Alle Wohnungen (zus. etwa 376 m² Wohnfläche) sind vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (die Wohnung im Erdgeschoss links konnte nicht besichtigt werden). Die sechs Einbauküchen werden als Zubehör mitversteigert.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 348.400,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.10.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 297/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. November 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 12973** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 60.000/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstücke

670, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Feuerbachstraße 34, Größe: 660 m²,

672, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Feuerbachstraße 34, Größe: 21 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans. Sondernutzungen sind vereinbart.

versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 5 liegt im 1. Obergeschoss rechts des Mehrfamilienhauses Feuerbachstr. 34 in 14471 Potsdam. Das Haus wurde um 1900 errichtet und etwa 1998 saniert. Die leer stehende, bezugsfertige Wohnung verfügt über zwei Zimmer, Flur, Küche, Bad, Ankleide und Loggia mit zus. etwa 79 m² und einen Kellerraum. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 125.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 379/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 9. November 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Grundbüchern

von **Haage Blatt 71 und 400** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Haage, Flur 6,

Haage Blatt	lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
71	1	57	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 39	96
		58		294
400	1	59	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Im Dorfe	355
insgesamt				745

versteigert werden.

Die Grundstücke Dorfstraße 39 in 14662 Mühlenberge im Ortsteil Haage sind mit einem leer stehenden Einfamilienhaus (Baujahr etwa 1930, mangelhafter Bauzustand) und Nebengebäuden bebaut. Die Beschreibung entstammt der Wertermittlung des Amtes Friesack (eine Innenbesichtigung fand nicht statt) und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf insgesamt 10.500,00 EUR festgesetzt. Die Festsetzung von Einzelwerten kam nicht in Betracht, da die beiden Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit darstellen und die Grenze zwischen beiden überbaut ist.

Die Versteigerungsvermerke sind am 07.04.2011 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 102/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. November 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 310, das im Grundbuch von **Kranepuhl Blatt 10** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 22, Gemarkung Kranepuhl, Flur 2, Flurstück 118, Dorfstr. 6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, groß 6.441 m²

versteigert werden.

Das Wohn- und Gewerbegrundstück in der Dorfstraße 6 in 14806 Kranepuhl ist teilweise vermietet. Es besteht aus Wohnhaus, Werkstatt (Altbau), Werkstatt (Neubau), Holzlager und Lager/Garage. Die Wohn- und Nutzflächen können dem Gutachten entnommen werden.

Der Verkehrswert ist auf 245.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.02.2007 eingetragen worden.

AZ: 2 K 27/07

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 24. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Liepe Blatt 814** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Liepe, Flur 1, Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche, Neue Parsteiner Str. 4, Größe 897 m² laut Gutachten vom 03.09.2007:

bebaut mit Einfamilienhaus, nicht fertig gestellt, Beginn 2000, Errichtung als Holzkonstruktion mit Lehmausfachung, Wohnfläche ca. 148 m²;

Lage: 16248 Liepe, Neue Partsteiner Str. 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

AZ: 3 K 274/07

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Schönerlinde Blatt 668** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönerlinde, Flur 2, Flurstück 357, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 2.990 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönerlinde, Flur 2, Flurstück 358, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 21.080 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönerlinde, Flur 2, Flurstück 366, Waldfläche, Verkehrsfläche, Straße, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Unland, Größe 7.270 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schönerlinde, Flur 2, Flurstück 367, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Unland, Größe 2.740 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schönerlinde, Flur 4, Flurstück 128, Landwirtschaftsfläche, Die neuen Wiesen, Größe 3.273 m² und Flur 4, Flurstück 129, Landwirtschaftsfläche, Die neuen Wiesen, Größe 3.157 m²

und das im Grundbuch von **Schönerlinde Blatt 699** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönerlinde, Flur 2, Flurstück 374, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 5.740 m²

laut Gutachten: Grundstücke, die Bestandteil größerer, einheitlich bewirtschafteter Acker- und Gründlandflächen sind, bauplanungsrechtlich belegen im Außenbereich und lt. FNP ausgewiesen als Ackerland; Pachtverträge sind beim zuständigen Landwirtschaftsamt nicht angezeigt worden, Bewirtschaftung von unterschiedlichen Landwirten

Lage: Schönerlinde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.10.2010 (jeweils) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bl. 668

lfd. Nr. 1, Flurstück 357 - auf 2.500,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flurstück 358 - auf 18.000,00 EUR

lfd. Nr. 3, Flurstück 366 - auf 5.700,00 EUR

lfd. Nr. 4, Flurstück 367 - auf 2.200,00 EUR

lfd. Nr. 6, Flurstücke 128 und 129 - auf 3.200,00 EUR
Bl. 699

lfd. Nr. 1, Flurstück 374 - auf 4.900,00 EUR.

Az.: 3 K 172/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 1506** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 3, Flurstück 115/4, Gebäude- und Freifläche, Eberswalder Straße 17, Größe 931 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus (Siedlungshaus), Bj. nach 1950, nicht unterkellert, ausgebauter DG; EG: 2 Zi., Kü., Bad plus 1 Bad/Öllager, Abstellraum, Heizungsraum, Flur; DG: 2 Zi. (nicht ausreichende lichte Raumhöhe) und Flur, Instandhaltungsrückstau; bebaut weiterhin mit Nebengebäude: Massivschuppen/Werkstatt, verbindende Überdachung; Überbau auf Nachbargrundstück, Gebäude in Grenzbebauung errichtet; Zaun entspricht nicht Grundstücksgrenze; seit längerem Leerstand

Lage: 15374 Müncheberg, Eberswalder Str. 17

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

AZ: 3 K 77/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 623** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Müncheberg, Flur 3, Flurstück 188, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Weg 15, Größe: 1.517 m²

laut Gutachten: 2-geschossiges Siedlungshaus mit 1-geschossigem Anbau, Bauj. 1950er Jahre, Wohnfläche ca. 120 m², teilunterkellert, Instandhaltungsrückstau

Lage: Schwarzer Weg 15, 15374 Müncheberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.000,00 EUR.

Az.: 3 K 418/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 2559** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 3, Flstk. 299, Am Rohrpfuhl 18, Gebäude- und Freifläche, Größe: 287 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit massiver Doppelhaushälfte, Carport, Bj. ca. 1998, nicht unterkellert,

- EG: Flur, WC, Küche, Abstellraum, 1 Zi., ca. 55 m² Wfl.,
- DG: 2 Zi., Flur Bad, ca. 38 m² Wfl.,
- Spitzboden mit 4 m² Nutzfl.,

insges. allgem. Renovierungsbedarf

Lage: Am Rohrpfuhl 18, 15374 Müncheberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 117.000,00 EUR.

AZ: 3 K 71/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 4661** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Fredersdorf, Flur 12, Flurstück 271/1, Posentsche Straße 51 A, Größe: 493 m²

laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus, Bauj. 1999/2000, Wohn-/Nutzfläche ca. 208 m², voll unterkellert, Carport, baulicher Zustand gut bis mäßig

Lage: Posentsche Straße 51 A, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 180.000,00 EUR.

Az.: 3 K 450/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 3773** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Fredersdorf, Flur 3, Flurstück 1017, Gebäude- und Freifläche, Pohlstraße 31, Größe: 483 m²

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 2003, nicht unterkellert

laut Bauakte:

- EG: 1 Zi., Diele, Abstellraum, WC, Küche, ca. 58 m² Wfl.,
- DG: 3 Zi., Flur, Bad, ca. 39 m² Wfl.

Keine Innenbesichtigung durch den Gutachter ermöglicht!

Lage: Pohlstraße 31, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR.

AZ: 3 K 13/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3111** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biesenthal, Flur 6, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Breite Straße 22, Größe: 310 m²

laut Gutachten: ehemalige Gaststätte (zuletzt zu Wohnzwecken genutzt), Bauj. ca. 1905, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 116 m², erheblicher Sanierungsbedarf, Nebengebäude tlw. abbruchreif, leer stehend

Lage: Breite Straße 22, 16359 Biesenthal versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.500,00 EUR.

Im Termin am 16.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 70/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 686** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11,24/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 69/11, Größe: 2.934 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 3 Nr. 57 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem 3-stöckigen Wohnhaus mit insges. 59 WE, Bj. 1994

- 1 Zi., Flur, Küche, Bad, Abstellraum, Spitzboden bestehend aus Studio und Duschbad, Balkon, ca. 76,09 m² Wfl., Keller, vermietet

Lage: Ahornstraße 11, 16356 Werneuchen OT Seefeld, WE Nr. 57, DG rechts versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 116.000,00 EUR.

Im Termin am 25.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 273/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 3632** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 34, Flurstück 188/3 Gebäude- und Freifläche, Lerchenwinkel 10, Größe: 1.125 m²

laut Gutachten:

Grundstück, bebaut mit einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus- Leichtbauweise, Baujahr ca. 1998, ca. 150 m² Wohnfläche, Carport, eigen genutzt.

Die Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze durch Inaugenscheinnahme.

Lage: 16303 Schwedt OT Heinersdorf, Lerchenwinkel 10 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Im Termin am 27.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Az.: 3 K 365/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 4080** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 3, Flurstück 716/2, Wilhelm-Pieck-Str. 88, Größe: 698 m²

laut Gutachten: Wohngrundstück mit massivem Einfamilienhaus in 2. Reihe, Baujahr 1988, massiver Anbau 2000. Zufahrt erfolgt über ein Fremdflurstück. Diverse Entsorgungssubstanz abgelagert. Die Beutachtung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze.

Lage: Wilhelm-Pieck-Str. 88, 15370 Petershagen-Eggersdorf OT Petershagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

AZ: 3 K 565/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1282** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10,73/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Joachimsthal, Flur 14, Flstk. 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss rechts des Hauses 1, Eingang 2 nebst Keller

lfd. Nr. 2/ 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu 1, Gem. Joachimsthal, Flur 14, Flstk. 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Keller, Bad ohne Fenster, instand gehalten und gepflegt, leer stehend, Baujahr: 1995/96, Wohnungsgröße: 91 m²,

OG rechts eines 4-geschossigen Mehrfamilienhauses

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 1 b (Templiner Straße) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 77.000,00 EUR
lfd. Nr. 2/zu 1 15,00 EUR.

Im Termin am 08.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 510/09

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Kontrollring für Mastlämmer e. V.,

OT Groß-Kreutz,
Lehliner Str. 3 a
14550 Groß-Kreutz
VR 1824 P

ist zum 22.03.2006 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den
Verein bei nachstehend aufgeführtem Liquidator anzumelden:

Johann Nesges
Liedekahle 22
15936 Dahmetal

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.